



# **Berufsausbildung von A – Z**

**im Ausbildungsberuf**

**Steuerfachangestellte/r**

## Vorwort

Die Steuerberaterkammer Hessen hat unter Mitwirkung des Berufsbildungsausschusses die vorliegende Broschüre erstellt. Diese Broschüre wendet sich an alle an der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten Beteiligten, also an Auszubildende, Ausbilder, Auszubildende und deren Eltern. Sie gibt einen Überblick zu wichtigen rechtlichen und praktischen Fragestellungen, die die Berufsausbildung betreffen. Nach Stichworten von A (Arbeitsgenehmigung) bis Z (Zeugnis) geordnet, werden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Berufsausbildungsverhältnisses behandelt. So erhalten die Vertragsparteien bereits für das Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages u. a. Informationen über die Ausbildungsvergütung und zum Urlaubsanspruch. Weiterhin werden beispielsweise Hinweise zum Thema Berufsschulunterricht, Verkürzung der Ausbildungszeit und zu den Kammerprüfungen gegeben. Damit soll die Broschüre eine praktische Hilfe sein, um über die bestehenden Rechte und Pflichten während der Ausbildung zu informieren.

Aktuelle Informationen zur Berufsausbildung, wie Prüfungstermine und Anmeldefristen sowie ausbildungsrelevante Informationen finden Sie neben den Formularen für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages auf unserer Webseite [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de)

Die Steuerberaterkammer Hessen wünscht allen Auszubildenden einen guten Start in die Ausbildung. Bei der Durchführung der Berufsausbildung wünschen wir den Ausbildungsparteien viel Erfolg.

Frankfurt am Main, im Juli 2017

Steuerberaterkammer Hessen  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)



Lothar Herrmann  
Präsident

## **Arbeits - genehmigung**

Ausländische Jugendliche, die eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen wollen, benötigen dazu eine Arbeitsgenehmigung, sofern sie nicht aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union kommen. Um zu vermeiden, dass Schwierigkeiten wegen unerlaubter Beschäftigung entstehen, sollte rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung bei der örtlichen Agentur für Arbeit eine Arbeitsgenehmigung beantragt werden.

## **Arbeitsgericht**

Bei Streitigkeiten zwischen Auszubildendem und Auszubildenden, die nicht unter Mitwirkung der Steuerberaterkammer Hessen gütlich beigelegt werden konnten, kann das Arbeitsgericht angerufen werden. Dort findet zunächst eine Güteverhandlung statt, die den Zweck hat, eine Einigung der Parteien zu versuchen. Wird dies nicht erreicht, findet eine Verhandlung statt; kommt auch dort ein Vergleich nicht zustande, endet der Rechtsstreit mit einem Urteil.

## **Arbeitszeit**

Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen (tägliche Ausbildungszeit). Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die Arbeitszeit darf grundsätzlich nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als vierzig Stunden wöchentlich betragen. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt wird, ist es zulässig, Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden zu beschäftigen (Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind). Für volljährige Auszubildende gilt, dass die werktägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten darf. Die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit beträgt also 48 Stunden. Die werktägliche Arbeitszeit kann auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

## **Aufhebungs- vertrag**

Ausbildender und Auszubildender können jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen den geschlossenen Berufsausbildungsvertrag für die Zukunft aufheben und damit beenden. Durch eine solche Vereinbarung sind die Regelungen zu den eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten im Berufsbildungsgesetz nicht anwendbar. Der Aufhebungsvertrag bedarf der Schriftform. Mit der Aufhebung enden die Pflichten der Parteien, die an den Bestand des Berufsausbildungsvertrages anknüpfen. Ist der Auszubildende

minderjährig, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Kopie der Vertragsauflösung ist unverzüglich an die Kammergeschäftsstelle zu senden.

**Ausbildende/r**

Der Ausbildende ist der Steuerberater; er ist Vertragspartner des Auszubildenden. In seiner Praxis findet die Berufsausbildung statt.

**Ausbilder/in**

Der Ausbilder wird vom Ausbildenden beauftragt, die Ausbildungsinhalte in der Berufspraxis zu vermitteln. Hierzu muss er fachlich qualifiziert sein.

**Ausbildungs-  
berater/in**

Zur Beratung der Ausbildenden und Auszubildenden hat die Steuerberaterkammer Hessen derzeit mehr als 20 Ausbildungsberater bestellt. Dabei handelt es sich um Steuerberater, die in der Berufsausbildung erfahren und ehrenamtlich tätig sind. Eine Liste der Ausbildungsberater befindet sich im Anhang. Die Ausbildungsberater informieren über die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis und unterrichten auch über die sachliche Gliederung und den zeitlichen Ablauf der Ausbildung. Sie vermitteln bei eventuellen Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern, damit Unstimmigkeiten auf gütliche Weise beigelegt werden können. Auf Wunsch behandeln die Ausbildungsberater Mitteilungen vertraulich. Im Rahmen der durch das Berufsbildungsgesetz vorgeschriebenen Überwachung der Berufsausbildung können die Ausbildungsberater insbesondere bei schlechten Prüfungsleistungen eines Auszubildenden prüfen, ob alle nach dem Ausbildungsrahmenplan erforderlichen Kenntnisse vermittelt und in welchem Umfang die Ausbildungspläne eingehalten werden. Festgestellte Mängel haben die Ausbildungsberater der Steuerberaterkammer Hessen mitzuteilen, damit diese die entsprechenden Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen kann.

**Ausbildungs-  
mittel**

Der Ausbildende stellt dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Fachbücher, die für die Ausbildung in der Ausbildungspraxis gebraucht werden. Die Ausbildungsmittel für die Ausbildungspraxis sind leihweise zur Verfügung zu stellen und nach Beendigung der Ausbildung von dem Auszubildenden zurückzugeben. Es sind nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die der Ausbildung in der Praxis dienen. Lehrbücher und sonstige Lernmaterialien, die im Berufsschulunterricht benutzt werden sollen, hat der Ausbildende nicht zu beschaffen.

### **Ausbildungsnachweis (= Berichtsheft)**

Der Auszubildende hat während der Ausbildungszeit ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises im Betrieb zu führen. Ein richtig geführter Ausbildungsnachweis ermöglicht den Partnern des Berufsausbildungsvertrages, sich jederzeit über den Stand der Ausbildung zu orientieren. Die Steuerberaterkammer Hessen sendet das Berichtsheft an die Ausbildungspraxen. Wenn die aufgeführten Ausbildungsinhalte schwerpunktmäßig behandelt worden sind, hat dies der Auszubildende in der entsprechenden Rubrik anzukreuzen. Der Auszubildende hat regelmäßig zu prüfen, ob der Auszubildende seiner Pflicht zur Führung des Ausbildungsnachweises nachkommt. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres bestätigen Ausbildender und Auszubildender die Richtigkeit und Vollständigkeit durch ihre Unterschriften. Die Führung des Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

### **Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat für den Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen, der sämtliche Ausbildungsinhalte enthält, die in der Ausbildungspraxis zu vermitteln sind. Zur Vereinfachung erhält der Auszubildende von der Steuerberaterkammer Hessen einen bereits vorformulierten Ausbildungsplan, der mit dem Ausbildungsnachweis zusammengefasst ist. Soll die Ausbildungszeit verkürzt werden, muss der Ausbildungsplan entsprechend angepasst werden.

### **Ausbildungs- urkunde und Logo**

Kanzleien, die junge Menschen zu Steuerfachangestellten ausbilden, können mit dem Logo "Wir bilden aus!" auf ihrer Internetseite oder mit einer Urkunde in ihren Kanzleiräumen für sich werben. Mit diesen Angeboten will die StBK Hessen den Ausbildungsbetrieben ermöglichen, ihr wertvolles Engagement in der Ausbildung öffentlich zu machen.

### **Ausbildungs- vergütung**

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, die mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigen muss. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung die Empfehlungen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Hessen heranzuziehen. Der Kammervorstand empfiehlt, ab 01.08.2013 folgende Vergütungssätze zu vereinbaren:

1. Ausbildungsjahr € 750,- (ab 01.08.2018: € 850,-)
2. Ausbildungsjahr € 810,- (ab 01.08.2018: € 950,-)
3. Ausbildungsjahr € 900,- (ab 01.08.2018: € 1.050,-)

Diese Vergütungssätze dürfen, um regionalen oder individuellen Besonderheiten im Einzelfall Rechnung tragen zu können, bis zu 20 % unterschritten werden. Höhere Ausbildungsver-

gütungen, z. B. wegen Berücksichtigung von Alter und Vorbildung, können jederzeit vereinbart werden, müssen jedoch in jedem Ausbildungsjahr erhöht werden. Die jeweils aktuellen Empfehlungen des Kammervorstandes werden im Kammer-rundschreiben bekannt gegeben. Sie können auch auf der Internetseite [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) abgerufen werden.

## **Ausbildungszeit**

Die Regelausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt oder verlängert werden, siehe hierzu unter **Verkürzung** bzw. **Verlängerung der Ausbildungszeit** sowie die als Anlage 1 beigefügten Regelungen nach § 9 BBiG. Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Kann die Prüfung erst nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses abgelegt werden, z. B. weil die Ausbildung nicht zum üblichen Einstellungszeitpunkt begonnen hat, ist das vertragliche Ausbildungsende maßgebend. Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, dann endet sie bereits mit Bestehen der Prüfung. Hat der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem im Ausbildungsvertrag genannten Datum. Die Ausbildung wird also nicht automatisch über die Dauer der Ausbildungszeit hinaus fortgesetzt. Auf Verlangen des Auszubildenden hin verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis jedoch bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Der Auszubildende hat gegenüber einem solchen Verlangen kein Widerspruchsrecht, er muss ihm auch dann entsprechen, wenn ihm das Ausscheiden des Auszubildenden wegen gezeigter Leistungsmängel oder aus anderen Gründen lieber wäre. Wird die Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden und verlangt der Auszubildende wiederum eine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses, tritt die Beendigung unabhängig vom Bestehen der zweiten Wiederholungsprüfung spätestens nach einem Jahr ein, gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit.

Nach der Rechtsprechung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden auch dann bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, wenn die Teilnahme an der Abschlussprüfung aufgrund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht möglich war.

## **Berufsaus-bildungsvertrag**

Vor Beginn der Ausbildung ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag abzuschließen. Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind die von

der Kammer vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Der Ausbildende hat diesen Vertrag unverzüglich der Steuerberaterkammer Hessen zur Eintragung in das Verzeichnis vorzulegen. Die Formulare können bei der Kammergeschäftsstelle angefordert oder auf den Internetseiten der Kammer in der Rubrik „Steuerfachangestellte/r“ abgerufen werden. Ebenso sind Änderungen wesentlicher Inhalte von Berufsausbildungsverhältnissen (z. B. Namensänderungen, Elternzeit, Einberufung zum Grundwehrdienst/Zivildienst) der Steuerberaterkammer Hessen umgehend schriftlich anzuzeigen.

### **Berufsausbildungsverzeichnis**

Die Steuerberaterkammer Hessen führt ein Verzeichnis, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages und seine etwaigen Änderungen eingetragen werden. Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nur nach Eintragung bzw. dann, wenn dies ohne Verschulden des Auszubildenden unterblieben ist.

### **Berufsbildungsausschuss**

Der Berufsbildungsausschuss beschließt Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung, so werden z. B. durch den Ausschuss die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung und die Grundsätze zur Durchführung der Zwischenprüfungen beschlossen. Er ist in wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, zu unterrichten und zu hören. Der Ausschuss ist ein Organ der Steuerberaterkammer Hessen, ihm gehören jeweils sechs Vertreter der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Lehrer der berufsbildenden Schulen an.

### **Berufsschul - unterricht**

Nach dem Hessischen Schulgesetz sind Auszubildende für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Das Alter oder die schulische Vorbildung des Auszubildenden spielen dabei keine Rolle. Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei der Berufsschule an- und abzumelden und ihn zum Schulbesuch anzuhalten. Zur Unterstützung der Planung in den Berufsschulen sollten Auszubildende möglichst frühzeitig nach Vertragsabschluss bei der zuständigen Berufsschule angemeldet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zur Berufsschule. Bei Fernbleiben vom Berufsschulunterricht ist der Ausbildende unverzüglich zu informieren.

Der Ausbildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen, die Vergütung ist dem Auszubildenden für die Zeit der Freistellung fortzuzahlen.

Für Jugendliche und volljährige Auszubildende gilt gleichermaßen, dass sie nicht vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht in der Ausbildungspraxis beschäftigt werden dürfen.

Für jugendliche Auszubildende gilt weiter, dass sie an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche nicht in der Praxis des Auszubildenden beschäftigt werden dürfen. Bei einem zweiten Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden ist also eine anschließende Beschäftigung in der Praxis des Auszubildenden zulässig. Bei volljährigen Auszubildenden ist an beiden Berufsschultagen eine Beschäftigung in der Praxis zulässig.

Fällt Unterricht aus, sind Auszubildende verpflichtet, die Ausbildungspraxis aufzusuchen. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist jedoch für den Auszubildenden grundsätzlich dann nicht erforderlich, wenn aufgrund der Dauer der Freistellung die sich ergebende Restzeit für die betriebliche Ausbildung in der Ausbildungsstätte an dem betreffenden Tag die Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheinen lässt, z. B. weil eine übermäßige Wegezeit aufgewendet werden müsste und die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden könnte.

Ein Nachholen der hieraus entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Bei Jugendlichen ist dabei jedoch zu beachten, dass eine Beschäftigung von achteinhalb Stunden täglich nicht überschritten werden darf. Bei volljährigen Auszubildenden darf zwar die tägliche Arbeitszeit auf zehn Stunden verlängert werden, innerhalb von sechs Kalendermonaten darf jedoch im Durchschnitt die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden nicht überschritten werden.

Von der Freistellung für den Berufsschulunterricht zu unterscheiden ist die **Anrechnung** dieser Zeit auf die Arbeitszeit. Für jugendliche Auszubildende gilt nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dass ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten einmal in der Woche mit 8 Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet wird. Im Übrigen (z. B. für den zweiten Berufsschultag) gilt, dass die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen und Ausfallzeiten zwischen einzelnen Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet werden. Nicht angerechnet werden Wegezeiten von oder zur Berufsschule, d. h. diese Zeiten gelten nicht als Arbeitszeit.



Für volljährige Auszubildende fehlt eine entsprechende Regelung zur Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit. Nach einem BAG-Beschluss v. 26.3.2001 müssen auch Wegezeiten zwischen Berufsschule und Praxis angerechnet werden, so dass eine Nachholung dieser Zeit in der Ausbildungspraxis nicht zulässig ist.

### **Bildungsurlaub**

Jeder in Hessen zu seiner Berufsausbildung Beschäftigte hat Anspruch auf jährlich fünf Tage bezahlten Bildungsurlaub. Die Veranstaltung muss als Bildungsveranstaltung vom Hessischen Sozialministerium anerkannt sein, der politischen Bildung dienen und an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

### **Bindungsklauseln**

Eine vor oder während des Berufsausbildungsverhältnisses geschlossene Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Beispielsweise ist eine Regelung unwirksam, die den Auszubildenden als Gegenleistung für Kostenübernahme und Freistellung für Seminare an die Praxis des Ausbildenden bindet. Zulässig ist es lediglich, mit dem Auszubildenden innerhalb der letzten sechs Monate des Ausbildungsverhältnisses zu vereinbaren, dass nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Anstellungsverhältnis eingegangen wird.

### **Elternzeit**

Nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird die Elternzeit nicht auf die Berufsausbildungszeit angerechnet. Die Ausbildungsdauer verlängert sich automatisch um die Dauer der Elternzeit. Eines Antrages auf Verlängerung bedarf es daher nicht, der Auszubildende ist jedoch verpflichtet, die Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Steuerberaterkammer Hessen anzuzeigen.

### **Fachassistent/in Lohn und Gehalt**

Seit 2015 bietet die Steuerberaterkammer Hessen die Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ an, mit der zusätzliche berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung nachgewiesen werden können. Zur Prüfung ist u.a. zuzulassen, wer mit Erfolg die Prüfung als Steuerfachangestellter abgelegt hat und danach bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, hauptberuflich eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechts-

anwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann. Die Prüfungsordnung und Anmeldeformulare können unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) in der Rubrik „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ abgerufen werden.

### **Förderung von Ausbildung**

Zur Förderung von Ausbildung stehen den hessischen Steuerberaterkanzleien diverse Fördermittel und unterstützende Dienstleistungen zur Verfügung. Die Programme zielen unter anderem auf die Fachkräftesicherung, Qualitätssicherung der Ausbildung, die Förderung benachteiligter Jugendlicher und die Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen ab. Informationen hierzu erhalten Sie von der StBK Hessen oder den Ausbildungsberatern.

### **Fortzahlung der Vergütung**

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen die Vergütung fort-zuzahlen. Bei Krankheit findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung. Danach hat der Auszubildende Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen.

### **Kammer-rundschreiben**

Das Kammerrundschreiben enthält auch ausbildungsrelevante Informationen, wie die Prüfungstermine und Meldefristen für die Zwischen- und Abschlussprüfung, Statistiken über die Ergebnisse der letzten Prüfungen sowie aktuelle Mitteilungen über das Ausbildungswesen. Auf der Homepage der Kammer sind die im Kammerrundschreiben veröffentlichten ausbildungsrelevanten Informationen in einer gesonderten Datei zusammengefasst und in der Rubrik „Steuerfachangestellte/r“ zum Abruf eingestellt.

### **Krankheit**

Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Auszubildenden die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

### **Kündigung**

Das Berufsausbildungsverhältnis kann während der Probezeit von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Kündigungsgrundes gekündigt werden. Bereits abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse können auch bereits vor Ausbildungsbeginn gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit können beide Vertragspartner das Berufsausbildungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Der Ausbildende oder Auszubildende kann innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses Schadenersatz verlangen, wenn der andere Vertragspartner den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Da die Kündigung nur das letzte Mittel sein soll, um Probleme zwischen Ausbildenden und Auszubildenden zu lösen, ist vor Ausspruch einer verhaltensbedingten Kündigung eine **Abmahnung** erforderlich. Dabei ist das Fehlverhalten (z. B. fortgesetzte Unpünktlichkeit oder fortgesetztes unentschuldigtes Fehlen in der Berufsschule) genau zu bezeichnen und die Kündigung für den Fall der Wiederholung des Fehlverhaltens anzudrohen. Da eventuell später nachgewiesen werden muss, dass eine Abmahnung auch tatsächlich erfolgt ist, sollte die Abmahnung schriftlich dokumentiert werden. Der Auszubildende ist berechtigt, schriftlich zur Personalakte Stellung zu nehmen und hat ggf. Anspruch auf Berichtigung unrichtiger Tatsachenangaben. Eine Abmahnung ist jedoch bei schweren Vertrauensverstößen wie z. B. Diebstahl oder Körperverletzung entbehrlich, d. h. in solchen Fällen kann das Ausbildungsverhältnis sofort gekündigt werden.

Der Auszubildende kann weiterhin nach Ablauf der Probezeit das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Will der minderjährige Auszubildende kündigen, ist für die Wirksamkeit seiner Kündigung eine schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Bei einer Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist der Kündigungsgrund anzugeben. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Soll einem minderjährigen Auszubildenden gekündigt werden, so muss die Kündigung den gesetzlichen Vertretern zugehen. Die allein gegenüber einem minderjährigen Auszubildenden ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

**Minderjährigkeit** Ist der Auszubildende noch minderjährig, so wird er bei rechtlich relevanten Handlungen wie z. B. bei Vertragsabschluss durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten.

## **Nebentätigkeit**

Laut Ausbildungsvertrag darf der Auszubildende keine Nebentätigkeit ohne Genehmigung des Ausbildenden übernehmen, da er sich ausschließlich auf die Berufsausbildung konzentrieren soll.

## **Pausen**

Bei jugendlichen Auszubildenden müssen die Pausen mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden betragen, bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden 60 Minuten. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Pausen dürfen frühestens eine Stunde nach Beginn und müssen spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden.

Volljährigen Auszubildenden ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden bis zu neun Stunden eine Pause von 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden Pausen von insgesamt 45 Minuten einzuräumen. Länger als sechs Stunden darf der volljährige Auszubildende nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden.

Die Ruhepausen können in Zeitabschnitten von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

## **Probezeit**

Jedes Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Probezeit kann nicht vereinbart werden. In der Probezeit sollen beide Vertragspartner prüfen, ob der Auszubildende den richtigen Beruf gewählt hat. Die Kündigungsmöglichkeiten sind während der Probezeit stark erleichtert, siehe hierzu unter Kündigung. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Viertel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich nach dem Berufsausbildungsvertrag die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Berufsausbildungsverhältnisse beginnen auch dann mit einer Probezeit, wenn sich die Berufsausbildung an ein vorangegangenes Arbeitsverhältnis/Praktikum anschließt. In diesem Fall ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses/Praktikums nicht auf die Probezeit des Ausbildungsverhältnisses anzurechnen.

## **Prüfungen**

Während der Berufsausbildung wird zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine **Zwischenprüfung** durchgeführt, diese findet einmal im Jahr statt.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus, dass der Prüfungsbewerber zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Prüfung eine Ausbildungszeit von mindestens zwölf Monaten absolviert hat, die Prüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Anmeldung erfolgt durch den Ausbildenden. Mit der Anmeldung ist der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) einzureichen, um so eventuelle Mängel bei der Führung des Ausbildungsnachweises rechtzeitig zu erkennen und abzustellen sowie gegebenenfalls die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

Die Zwischenprüfung dauert insgesamt 180 Minuten, sie erfolgt schriftlich anhand praxisbezogener Fälle in den Prüfungsfächern Steuerwesen, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Über die Teilnahme wird von der Steuerberaterkammer Hessen eine Bescheinigung mit der von dem Prüfling erzielten Punktzahl ausgestellt. Die Bescheinigung erhält der Auszubildende, der Ausbildende und die Berufsschule, bei noch nicht volljährigen Prüflingen auch der gesetzliche Vertreter. Weist die Bescheinigung nicht ausreichende Leistungen aus, so erhält auch der zuständige Ausbildungsberater eine Durchschrift der Bescheinigung, damit zusammen mit diesem überlegt werden kann, wie die Ausbildungssituation verbessert werden kann.

Die Steuerberaterkammer Hessen führt jährlich zwei **Abschlussprüfungen**, und zwar im Sommer und im Winter, durch. Der Ausbildende hat den Auszubildenden zur Prüfung anzumelden, der Prüfungsbewerber kann sich jedoch auch selbst anmelden. Die Prüfungstermine und Anmeldefristen werden im Kammerrundschreiben und auf der Kammerhomepage bekannt gegeben, **Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt**. Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit bei der Sommerprüfung nicht später als bis zum 30. September bzw. bei der Winterprüfung zum 31. März endet. Der Bewerber muss an der Zwischenprüfung teilgenommen und den Ausbildungsnachweis geführt haben. Auszubildende können **vorzeitig**, d. h. vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Ausbildungszeit zwei Jahre nicht unterschreitet und entspre-

chend einem Beschluss des Kammervorstandes im letzten Schulhalbjahreszeugnis die Gesamtnote im beruflichen Lernbereich mit 2 oder besser nachgewiesen wird. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Steuer-, Rechnungswesen und Wirtschafts- und Sozialkunde sowie mündlich auf das Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung.

Der Prüfling hat das Recht, die nicht bestandene Abschlussprüfung zwei Mal zu wiederholen. Um zur Wiederholungsprüfung zugelassen zu werden, ist es nicht notwendig, dass der Auszubildende die Ausbildungszeit verlängert bzw. in einem Ausbildungsverhältnis steht (vgl. Verlängerung der Ausbildungszeit).

Auszubildende sind für die Teilnahme an Prüfungen (Zwischen-, Abschluss- und ggf. Wiederholungsprüfungen) freizustellen. Dies betrifft nicht nur die reine Prüfungszeit, sondern auch die Zeit, die für die Wegstrecke benötigt wird. Für Auszubildende unter 18 Jahren wird diese Regelung noch erweitert. Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen auch an dem Arbeitstag freizustellen, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Informationsblätter zur Zwischen- und Abschlussprüfung können unentgeltlich bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Hessen angefordert oder auf den Internetseiten der Kammer in der Rubrik „Steuerfachangestellte/r“ abgerufen werden.

### **Prüfungs - ausschuss**

Der Prüfungsausschuss nimmt die Abschlussprüfung ab und ist auch für die Zwischenprüfung zuständig. Dem Ausschuss gehören als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an, es gibt jeweils einen Stellvertreter. Die Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren von der Steuerberaterkammer Hessen berufen und sind ehrenamtlich tätig.

### **Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter enthält Regelungen über die Prüfungsausschüsse, die Zulassung und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen.

### **Schwangerschaft**

Sobald die Auszubildende von ihrer Schwangerschaft erfährt, sollte sie den Auszubildenden hiervon unterrichten. Es findet das

Mutterschutzgesetz Anwendung, das u. a. Mutterschutzfristen von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung regelt. Die Ausbildungszeit verlängert sich nicht automatisch um diese Zeiträume. Sie kann aber auf Antrag der Auszubildenden verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

### **Steuerberater - kammer Hessen**

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die Berufskammer der in Hessen zugelassenen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und anerkannten Steuerberatungsgesellschaften. Neben ihren sonstigen gesetzlichen Aufgaben ist die Steuerberaterkammer Hessen auch für den staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten zuständige Stelle i. S. des Berufsbildungsgesetzes. Zu ihren Aufgaben gehört die Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse, die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen sowie die Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden und die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung. Ansprechpartner in der Kammergeschäftsstelle für Fragen zu den Themen Berufsaus- und Fortbildung, Ausbildungsregister und Prüfungswesen sind

Frau Schmidt, Telefon: 069/15 30 02 - 36  
Frau Greiner, Telefon: 069/15 30 02 - 37

Die Kammergeschäftsstelle ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Bleichstraße 1  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/15 30 02 – 0  
Telefax: 069/15 30 02 – 60  
E-Mail: [geschaeftsstelle@stbk-hessen.de](mailto:geschaeftsstelle@stbk-hessen.de)  
Internet: [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de)  
[www.ausbildung-steuerfachangestellte.eu](http://www.ausbildung-steuerfachangestellte.eu)

Die Postfachanschrift lautet:

Postfach 10 31 52  
60101 Frankfurt am Main

**Steuerfachwirt/in** Die Steuerberaterkammer Hessen führt jährlich einmal eine Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt durch. Zur Prüfung ist u. a. zuzulassen, wer mit Erfolg die Prüfung als Steuerfachan-

gestellter abgelegt hat und danach bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung folgt, hauptberuflich eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle ausgeübt hat. Der Steuerfachangestellte kann durch Bestehen der Prüfung nachweisen, dass er zusätzliche berufsbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat und erhält dadurch die Möglichkeit, sein weiteres berufliches Fortkommen zu fördern. Die Prüfungsordnung und Anmeldeformulare können unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) in der Rubrik „Steuerfachwirt/in“ abgerufen werden.

**Teilzeitausbildung** Bei der Teilzeitausbildung kann die tägliche oder wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit gekürzt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Damit soll vor allem jungen Müttern und Vätern die Chance auf eine Ausbildung gegeben werden. Aber auch für Menschen mit Behinderung kann eine Teilzeitausbildung in Frage kommen. Hierbei sollte die wöchentliche Ausbildungszeit von 30 Stunden nicht unterschritten werden.

**Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz** Ein Jugendlicher, der noch nicht 18 Jahre alt ist und der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt hinsichtlich Gesundheits- und Entwicklungsstand untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorlegt, sogenannte Erstuntersuchung. Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber, wenn der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, die Bescheinigung eines Arztes vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist. Die Nachuntersuchung muss innerhalb der letzten drei Monate des ersten Ausbildungsjahres stattfinden. Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiter beschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

**Urlaub** Der gesetzliche Mindesturlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Auszubildende beträgt 24 Werktage, dies sind alle Tage, die nicht Sonn- und Feiertage sind, also auch Samstage. Da in den Ausbildungspraxen regelmäßig samstags nicht



gearbeitet wird, sind dies 20 Arbeitstage.

Für minderjährige Auszubildende bestimmt das Jugendarbeitsschutzgesetz einen Mindesturlaub für

- Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind, 30 Werktage (25 Arbeitstage),
- Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind, 27 Werktage (23 Arbeitstage),
- Jugendliche, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, 25 Werktage (21 Arbeitstage).

Es besteht die Möglichkeit, darüber hinausgehenden Urlaub zu vereinbaren.

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden.

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

Endet das Berufsausbildungsverhältnis zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni, ist der Urlaub anteilig zu gewähren. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen Jahresurlaubes. Hat der Auszubildende den gesamten Jahresurlaub bereits erhalten, so hat der Arbeitnehmer gegenüber dem neuen Arbeitgeber keinen weiteren Urlaubsanspruch mehr.

Berufsschülern soll der Urlaub in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Ist dies nicht der Fall, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren. Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind im Übrigen die Wünsche des Auszubildenden zu berücksichtigen, es sei denn, dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, stehen dem entgegen. Während des Urlaubs ist die Vergütung fortzuzahlen. Erkrankt der Auszubildende während des Urlaubs, so werden die durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet.

## **Verkürzung der Ausbildungszeit**

Die Ausbildungszeit kann auf Antrag verkürzt werden, wobei die Ausbildungsdauer jedoch immer zumindest zwei Jahre betragen muss:

- bei Auszubildenden, die in einer dem Berufsziel förderlichen anderen Berufsausbildung aufgrund eines anerkannten Berufsausbildungsvertrages eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr abgeleistet haben,
- wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Wird die Verkürzung von dem Auszubildenden gewünscht, vom Auszubildenden jedoch abgelehnt, dann hat die Steuerberaterkammer Hessen dem Verkürzungsantrag zu entsprechen, wenn das letzte vor der Antragstellung ausgestellte Berufsschulzeugnis eine Gesamtnote für den beruflichen Lernbereich von 2 oder besser ausweist. Dabei soll die Abkürzung der Ausbildungszeit so rechtzeitig beantragt werden, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Prüfungstermin (maßgeblich ist für die Sommerprüfung der 31. Juli, für die Winterprüfung der 31. Januar) noch sechs Monate verbleiben.

Vor der Entscheidung sind Auszubildender und Auszubildender zu hören. Eine weitere Möglichkeit, die Ausbildungszeit abzukürzen, kommt über die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung in Betracht, siehe hierzu unter **Prüfungen**.

Bei einer Abkürzung der Ausbildungszeit ändert sich der Ausbildungsinhalt nicht. Die Verkürzung führt nicht zu einer Vorverlegung des Ausbildungsbeginns, so dass auch kein früherer Anspruch auf eine für spätere Abschnitte vorgesehene höhere Ausbildungsvergütung besteht. Der Auszubildende hat jedoch die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis die höhere Ausbildungsvergütung zu zahlen.

## **Verlängerung der Ausbildungszeit**

Auf Antrag des Auszubildenden kann die Steuerberaterkammer Hessen die Ausbildungszeit (z. B. wegen längerer Krankheit) verlängern, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Aus dem Antrag auf Verlängerung ergibt sich, dass die Ausbildung bisher nicht ausreichend fortgeschritten ist, eine Steigerung der Höhe der Ausbildungsvergütung kann daher für die Dauer der Verlängerung nicht verlangt werden.

Wenn ein Auszubildender die Abschlussprüfung nicht besteht, hat er Anspruch auf Verlängerung der Ausbildungszeit. Auf sein

Verlangen verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Der Auszubildende muss die Verlängerung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach dem Nichtbestehen der Prüfung verlangen. Nach einem BAG-Urteil vom 23.09.2004 ist die Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit nicht fristgebunden. Wird der Verlängerungsanspruch jedoch erst nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit geltend gemacht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis nur dann bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn das Verlangen unverzüglich erklärt wird, was im Einzelfall zu überprüfen ist.

### **Vermittlung**

Bei Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Ausbildenden im Rahmen eines bestehenden Berufsausbildungsverhältnisses ist aufgrund einer entsprechenden Regelung im Ausbildungsvertrag die Steuerberaterkammer Hessen für die Vermittlung zwischen den Beteiligten zuständig. Hierfür stehen die Ausbildungsberater zur Verfügung. Ein Schlichtungsausschuss i.S.d. Arbeitsgerichtsgesetzes ist bei der StBK Hessen nicht eingerichtet.

### **Verschwiegenheitspflicht**

Der Auszubildende ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren. Hierzu verpflichtet er sich mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann gegebenenfalls mit einer Abmahnung, bei groben Verstößen mit einer fristlosen Kündigung sanktioniert werden. Die Ausbildungspraxis hat ein berechtigtes und notwendiges Interesse daran, dass insbesondere von Mandanten anvertraute Informationen nicht bekannt werden.

### **Weiterbeschäftigung nach bestandener Prüfung**

Wird ein Auszubildender im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. Eine tatsächliche Weiterbeschäftigung liegt dann vor, wenn der ehemalige Auszubildende nach der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erscheint und beschäftigt wird.

### **Zeugnis**

Der Ausbildende muss dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis ausstellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Auch bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

hat der Auszubildende Anspruch auf ein Zeugnis. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen, sogenanntes qualifiziertes Zeugnis. Das Zeugnis darf keine Schreibfehler, Streichungen, Flecken oder Ähnliches enthalten.

\* \* \* \*

## Anlage 1

### Regelungen nach § 9 BBiG

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Hessen hat am 13. Februar 1980 gemäß § 44 BBiG in der Fassung vom 14. August 1969 (§ 9 BBiG vom 23. März 2005) für die Durchführung der Berufsausbildung zum Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (seit dem 1. August 1996: Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte) folgende Regelungen – zuletzt redaktionell geändert am 14. Juli 2005 – getroffen:

#### I. Berufsausbildungsvertrag

##### 1. Vertrags- und Antragsvordrucke

Der Ausbildende hat für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und für den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse die von der Kammer vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

##### 2. Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

- (1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, die Eintragung in das von der Kammer geführte Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen. Dem Antrag sind zwei Ausfertigungen des Berufsausbildungsvertrages, der Ausbildungsplan sowie die erforderlichen Nachweise beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.
- (2) Der Ausbildende hat der Kammer die von ihr weiterhin verlangten Auskünfte (z. B. Anzahl und Qualifikation der beschäftigten Mitarbeiter) zu erteilen. Änderungen während der Dauer der Berufsausbildung hat der Ausbildende der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

#### II. Abkürzung der Ausbildungsdauer

- (1) Die Kammer wird bei Vertragsabschluss auf Antrag die 3-jährige Regelausbildungsdauer bis zu einem Jahr bei Auszubildenden kürzen, die in einer dem Berufsziel förderlichen anderen Berufsausbildung aufgrund eines anerkannten Berufsausbildungsvertrages eine Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr abgeleistet haben.
- (2) Die Kammer wird während der Berufsausbildung auf Antrag die vereinbarte Ausbildungsdauer kürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.
- (3) Die Abkürzung der Ausbildungsdauer soll möglichst bei Vertragsabschluss, muss jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Prüfungstermin gemäß § 8 Abs. 1 Prüfungsordnung mindestens noch sechs Monate verbleiben.
- (4) Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen muss die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre betragen.

### III. Eignung der Ausbildungsstätte

#### 1. Gesetzliche Regelung

Nach § 27 Abs. 1 BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt werden, wenn

- a) die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist,
- b) die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

#### 2. Anzahl der Fachkräfte (anrechnungsfähige Mitarbeiter)

- (1) Bei mehreren Berufsausbildungsverhältnissen kann eine fachgerechte Ausbildung dann noch als gesichert angesehen werden, wenn dem Ausbildenden/Ausbilder folgende ganztägig beschäftigte Fachkräfte zusätzlich zur Verfügung stehen:
  - bei **zwei** Auszubildenden mindestens **ein** anrechnungsfähiger Mitarbeiter,
  - bei **drei** Auszubildenden mindestens **zwei** anrechnungsfähige Mitarbeiter,
  - bei **vier** Auszubildenden mindestens **vier** anrechnungsfähige Mitarbeiter,
  - bei **fünf** Auszubildenden mindestens **sechs** anrechnungsfähige Mitarbeiter,
- (2) Wird bei einem Ausbildenden die Zahl von **fünf** Auszubildenden überschritten, so sind die Voraussetzungen aufgrund der jeweiligen Sachlage besonders zu prüfen. Bei der Berechnung der Zahl der Auszubildenden sind sämtliche in Ausbildung befindliche Personen (z.B. auch Bürogehilfin) zu berücksichtigen.

#### 3. Anrechnungsfähige Mitarbeiter

- (1) Anrechnungsfähig sind ganztägig beschäftigte
  - Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe,
  - Steuerfachangestellte,
  - Fachkräfte mit abgeschlossener Hoch- bzw. Fachhochschulbildung rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung,
  - andere Fachkräfte, z.B. Bilanzbuchhalter mit Bilanzbuchhalterprüfung oder Personen mit berufsbezogenen Fachkenntnissen.
- (2) In Ausnahmefällen können sonstige qualifizierte Bürokräfte mit ausreichender berufsspezifischer Erfahrung (z.B. berufserfahrene Buchhaltungskräfte, Bürovorsteher) angerechnet werden. Bei Familienangehörigen, die als anrechnungsfähige Mitarbeiter im Sinne des Satzes 1 in Betracht kommen, muss nachgewiesen werden, dass sie überwiegend in der Praxis tätig sind.

#### 4. Auslaufende Berufsausbildungsverhältnisse

Bei Prüfung der Voraussetzungen eines angemessenen Verhältnisses von Auszubildenden und anrechnungsfähigen Mitarbeitern können auf Antrag Auszubildende außer Betracht bleiben, deren Berufsausbildung spätestens sechs Monate nach Beginn des neuen Berufsausbildungsverhältnisses endet.

Stand: Juli 2005

## Anlage 2

### Einrichtung schulträgerübergreifender Fachklassen Steuerfachangestellter / Steuerfachangestellte

#### Schule

#### Einzugsbereich

#### Regelung des Einzugsbereiches durch die Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Fachklassen

Modellschule Obersberg des Landkreises  
Hersfeld-Rotenburg  
Am Obersberg 25  
36251 Bad Hersfeld

schulträgerübergreifend:  
Altkreis Eschwege  
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Martin-Behaim-Schule  
Alsfelder Straße 23  
64289 Darmstadt

schulträgerübergreifend:  
Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Stadt Darmstadt  
Landkreis Bergstraße

Richard-Müller-Schule  
Pappelweg 8  
36037 Fulda

schulträgerübergreifend:  
Landkreis Fulda  
Stadt Fulda  
Vogelsbergkreis

Max-Weber-Schule  
Georg-Schlosser-Straße 18  
35390 Gießen

schulträgerübergreifend:  
Landkreis Gießen  
Universitätsstadt Gießen

Martin-Luther-King-Schule  
Schillerstraße 4-6  
34117 Kassel

schulträgerübergreifend:  
Landkreis Kassel  
Stadt Kassel  
Schwalm-Eder-Kreis  
Altkreis Witzenhausen

Kaufmännische Schulen der Universitätsstadt  
Marburg  
Leopold-Lucas-Straße 20  
35037 Marburg

schulträgerübergreifend:  
  
Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Universitätsstadt Marburg

Georg-Kerschensteiner-Schule  
Georg-Kerschensteiner-Straße 2  
63179 Obertshausen

schulträgerübergreifend:  
Landkreis Offenbach  
Stadt Offenbach am Main

Schulze-Delitzsch-Schule  
Welfenstraße 13  
65189 Wiesbaden

schulträgerübergreifend:  
Rheingau-Taunus-Kreis  
Landeshauptstadt Wiesbaden

#### Einzugsbereich durch den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers geregelt

Berufliche Schulen am Gradierwerk  
Am Gradierwerk 4, 61231 Bad Nauheim

Wetteraukreis

Hans-Böckler-Schule  
Rohrbachstraße 38, 60389 Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main

Kaufmännische Schulen Hanau  
Ameliastraße 50, 63452 Hanau

Main-Kinzig-Kreis

Berufliche Schulen Korbach und Bad Arolsen  
Kasseler Straße 17, 34497 Korbach

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Peter-Paul-Cahensly-Schule  
Zeppelinstraße 39, 65549 Limburg

Landkreis Limburg-Weilburg

Feldbergschule Oberursel  
Oberhöchstader Straße 20, 61440 Oberursel

Hochtaunuskreis

Theodor-Heuss-Schule  
Frankfurter Straße 72, 35578 Wetzlar

Lahn-Dill-Kreis

## Aufstellung der Ausbildungsberater der Steuerberaterkammer Hessen und ihre Tätigkeitsbezirke

Nr.	Bezirk (Landkreis, Stadtgebiete)	Ausbildungsberater	Anschrift
1	Hofgeismar- Wolfhagen Kassel	Dipl.-Ök. Rabea Creutzburg Steuerberaterin  Dipl.-Bw. (FH) Christa Peters Steuerberaterin  Ernst-Rudi Preuß Steuerberater	34119 Kassel Friedrich-Ebert-Str. 60 Tel.: 0561 7666790 Fax: 0561 76667920 E-Mail: info@cr-steuer.de  34379 Calden Am Hopfengarten 8 Tel.: 0162-2091333 E-Mail: peters@direkt-consult.de  34123 Kassel Werner-Heisenberg-Str. 16 Tel.: 0561 50049411 E-Mail: rp@heid-kimm.de
2	Waldeck – Frankenberg Nord (Altkreis Korbach)	Dipl.-Kfm. Gerd Ladage Steuerberater	34497 Korbach Hagenstr. 28 Tel.: 05631 97370 Fax: 05631 973737 E-Mail: kanzlei@ladage-schmidt.de
3	Schwalm-Eder-Kreis	Dipl.-Bw. (FH) Katja Möller Steuerberaterin WPIn c/o Grebing Wagner Boller  Dipl.-Ök. Carsten Nickel Steuerberater c/o Grebing Wagner Boller	35043 Marburg Schubertstr. 8 b Tel.: 06421 4006-0 Fax: 06421 4006-250 E-Mail: katja.moeller@grebing-partner.de  34576 Homberg Ziegenhainer Str. 10 Tel.: 05681 994-30 Fax: 05681 930041 E-Mail: carsten.nickel@grebing-partner.de
4	Werra-Meißner-Kreis Hersfeld-Rotenburg	Reinhold Weikert Steuerberater	36272 Niederaula Grüner Weg 2 a Tel.: 06625 7266 Fax: 06625 7097 E-Mail: stbweikert@gmx.net
5	Fulda und Vogelsbergkreis	Stefan Juli Steuerberater / vBP	36093 Künzell Oberdorfstr. 13 Tel.: 0661 8304149 Fax: 0661 9011102 E-Mail: stefan.juli@gmx.de
6	Wetzlar und Lahn-Dill-Kreis	Ortwin Schneider Steuerberater	35576 Wetzlar Karl-Kellner-Ring 23 Tel.: 06441 679170 Fax: 06441 6791779 E-Mail: ortwin.schneider@stb-schneider-kissel.de
7	Gießen und Vogelsbergkreis (West)	Dipl.-Kfm. Birgit Besser Steuerberater vBP  Mario Hofmann Steuerberater  Dipl.-Kffr. Rebecca Ruhmann Steuerberaterin c/o Ruhmann Peters Allmeyer	61191 Rosbach v. d. H. Am Rosbach 8 Tel.: 06003 92047 Fax: 06003 92047 info@besser-steuerberater.de  35447 Reiskirchen Wasserstr. 76 Tel.: 06408 5030152 Fax: 06408 5031795 E-Mail: Mhofmann@Hofmann-Steuerberatung.de  35578 Wetzlar Hauser Gasse 19 b Tel.: 06441 671000 Fax: 06441 6710020 E-Mail: r.ruhmann@rpa-kanzlei.de
8	Limburg-Weilburg	Dipl.-Bw.(FH) Joachim Bock Steuerberater	65549 Limburg Westerwaldstr. 7 Tel.: 06431 5915-0 Fax: 06431 591515 E-Mail: info@bock-steuern.de



9	Marburg-Biedenkopf Waldeck – Frankenberg Süd	Dipl.-Volkswirt Johannes H. Riehl Steuerberater	35279 Neustadt Am Ruschelberg 20 Tel.: 06692 9615-0 Fax: 06692 961533 E-Mail: johannes.riehl@riehl-riehl.de
10	Main-Kinzig-Kreis	Tanja Kathrin Wohlgezogen Steuerberaterin	c/o Walter O. Streb & Partner StBG 63579 Freigericht Am Sportfeld 12 Tel.: 06055 907383 Fax: 06055 9305624 E-Mail: t.wohlgezogen@strebpartner.de
11	Wetteraukreis	Dipl.-Ing.-Agr. Horst-Dieter Riepe Steuerberater / WP	61348 Bad Homburg Hessenring 99 B Tel.: 06172 1290-20 Fax: 06172 1290-50 E-Mail: H.Riepe@DBBDATA.de
12	Frankfurt/Main Main-Taunus-Kreis	Josef Knapic Steuerberater  Cornelia Miertsch Steuerberaterin  Dipl.-Hdl. Hans Günter Schmidt Steuerberater	60437 Frankfurt am Main Am Oberschlag 9 Tel.: 069 95407844 Fax: 069 95407855 E-Mail: jk@josef-knapic.de  60437 Frankfurt am Main Dahlienstr. 27 Tel.: 0172- 6856548  60320 Frankfurt a.M. Winterbachstr. 18 Tel.: 0171 7356598 Fax: 069 95630726 E-Mail: schmidt.dornbusch@t-online.de
13	Offenbach	Alexander Ficht Steuerberater / Rentenberater  Heinrich Ewerszumrode Steuerberater	63303 Dreieich Max-Planck-Str. 20 Tel.: 06103 69744-0 Fax: 06103 69744199 E-Mail: info@ficht.de  63322 Rödermark Breidertring 7 Tel.: 06074 98878 Fax: 06074 917339 E-Mail: m.ewerszumrode@web.de
14	Hochtaunus-Kreis	Rolf Pauly Steuerberater vBP	61476 Kronberg / Ts. Frankfurter Str. 1 Tel.: 06173 95640 Fax: 06173 956422 E-Mail r.pauly@steuerberater-pauly.de
15	Rheingau-Taunus-Kreis Wiesbaden	Annerose Warttinger Steuerberaterin WP RAin FA f. StR  Susann Wiffler Steuerberaterin c/o Dr. Witzel und Partner	65193 Wiesbaden Richard-Wagner-Str. 19 Tel.: 0611 951420 Fax: 0611 9514251 E-Mail: wiesbaden@assig.de  60325 Frankfurt am Main Arndtstr. 31 Tel.: 06123 9752833 E-Mail steuerkanzlei_wiffler@web.de
16	Groß-Gerau Darmstadt Dieburg – Odenwaldkreis  Groß-Gerau Darmstadt Bergstraße – Odenwaldkreis	Dipl.-Bw. (FH) Tino Klinger Steuerberater  Dipl.-Ökonom Gabriele Rondik Steuerberaterin	64385 Reichelsheim Kirchstr. 2 Tel.: 06164 93920 Fax: 06164 939220 E-Mail: tklinger@klinger-steuer.de  64646 Heppenheim Darmstädter Str. 43 Tel.: 06252 788301 Fax: 06252 788353 E-Mail: tax@rondik.de
Stand: Juni 2017			

